

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	3. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich
Landschaftsschutzgebiet "Turmberg-Augustenberg": Neue Fassung der Schutzgebietsverordnung vom 08.01.1962 und Arrondierung der Schutzgebietsflächen sowie Behandlung von Einwendungen		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Durlach	04.02.2009	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	einstimmige Zustimmung
Naturschutzbeirat	24.04.2009	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmige Zustimmung (bei einer Enthaltung)
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	24.04.2009	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmige Zustimmung
Gemeinderat	20.10.2009	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Turmberg - Augustenberg“ in der vorliegenden Form und der Zurückweisung hiergegen vorgebrachter Einwendungen zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange		

Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 08.01.1962 für den Bereich Turmberg in Karlsruhe-Durlach unter Arrondierung der Schutzgebietenflächen gemäß den Zielsetzungen des Landschaftsplanes 2010, „Neues“ Landschaftsschutzgebiet „Turmberg - Augustenberg“

I. Vorbemerkung:

Als wichtiger Karlsruher Naherholungsbereich stehen große Teile des Turmberges bereits seit 1962 unter Landschaftsschutz. Der Landschaftsplan 2010 sieht eine Arrondierung des Schutzgebietes um weitere landschaftlich reizvolle und ökologisch wertvolle Außenbereichsflächen vor. Das neue Landschaftsschutzgebiet „Turmberg - Augustenberg“ soll Richtung Siedlungsbereiche entlang der Rittnertstraße bis an die Grenze der Durlacher Bebauung heranreichen. Auch beim Augustenberg werden Flächen erstmals in den Landschaftsschutz miteinbezogen. Die Schutzvorschriften werden zudem textlich auf einen zeitgemäßen Stand gebracht und neuen Entwicklungen (u. a. die redaktionelle Einarbeitung des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets „Pfinzgau-West“) Rechnung getragen.

II. Gang und Stand des Verfahrens

Nach Vorberatung im Naturschutzbeirat (30.04.2004) und im Ortschaftsrat Durlach (17.11.2004) hat die Naturschutzbehörde im Dezember 2004 die Träger öffentlicher Belange zum Verordnungsentwurf Landschaftsschutzgebiet „Turmberg – Augustenberg“ gehört. Konfliktbeladene Einwendungen ergaben sich hierbei nicht. Mit Verordnung vom 15.06.2005 hat die Naturschutzbehörde, einer Anregung des Ortschaftsrates Durlach folgend, im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung eine einstweilige Sicherstellung der Flächen als geplantes Landschaftsschutzgebiet verfügt.

Ein Bericht an den Ausschuss für Umwelt und Gesundheit erfolgte im Rahmen der Vorstellung „Schutzgebietskonzeption gemäß Landschaftsplan 2010“ in der gemeinsamen Sitzung mit dem Naturschutzbeirat am 14.10.2005.

Verordnungsentwurf und die Gebietskarten lagen im Februar/März 2006 erstmals öffentlich aus. Eingegangene Einwendungen sowie notwendige Abstimmungen mit dem anlaufenden Bebauungsplanverfahren „Hanggebiet Durlach“ hatten Modifizierungen zur Folge und machten eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, welche im November/Dezember 2007 erfolgte. Auch hierbei gingen Einwendungen ein.

Überlegungen zur Errichtung eines Waldseilparks auf dem Turmberg ab September 2007, verwaltungsinterne Prüfungen und Abstimmungen sowie die wiederholte Befassung der Gremien bewirkten ebenfalls Verzögerungen des Schutzgebietsverfahrens. Im April 2009 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgrund dieser Anpassungen nochmals zum aktuellen Verordnungsentwurf Landschaftsschutzgebiet „Turmberg - Augustenberg“ gehört.

Das Verfahren zum Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Turmberg - Augustenberg“ soll nunmehr zum Abschluss gebracht werden.

III. Berücksichtigung der Planungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldseilpark Turmberg“

Um die Kompatibilität mit dem sich abzeichnenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldseilpark Turmberg“ zu gewährleisten, wurden das Ordnungsverfahren und das planungsrechtliche Verfahren aufeinander abgestimmt. Am 23.06.2009 hat der Gemeinderat den Einleitungs- und Auslegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldseilpark Turmberg“ gefasst. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung regelt nun für die Errichtung und den Betrieb eines Waldseilparks gemäß § 6 Ziffer 7 (zulässige Handlungen) den Vorrang des Bebauungsplans und die Freistellung von den Verboten der Verordnung. Bestimmte Handlungen (z.B. Entfernung von Gehölzen, Anbringen von Werbetafeln) sollen jedoch weiterhin einem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im April 2009 wurden von den anerkannten Naturschutzverbänden Einwendungen gegen die Planungen zum Waldseilpark und mithin auch gegen eine hierfür erforderliche Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung bzw. die vorgesehene Anpassung der Verordnung vorgebracht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich auch der Naturschutzbeauftragte weiterhin gegen einen Waldseilpark im Landschaftsschutzgebiet ausspricht.

Über Einwendungen der Naturschutzverbände gegen den Waldseilpark ist zwar in der planungsrechtlichen Abwägung im Verfahren Vorhabens- und Erschließungsplan „Waldseilpark Turmberg“ zu befinden, sie sind jedoch auch im vorliegenden Verfahren von Belang und werden daher entsprechend berücksichtigt. Nach Prüfung des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden jedoch nach Einschätzung der Naturschutzbehörde keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Bedenken gesehen.

Gemäß der bestehenden Landschaftsschutzverordnung besteht bei Erteilung von Ausnahmen ein Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde. Diese Regelung ist durch Erlass vom 20.12.1993 dahingehend eingeschränkt, dass nur noch bei Entscheidungen von herausragender Bedeutung die Vorlage an das Regierungspräsidium geboten ist. In diesem Fall wurde beim Waldseilpark von der Vorlageklausel Gebrauch gemacht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 18.05.2009 die Entscheidung über eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung oder eine Anpassung der Verordnung an die Stadt Karlsruhe in eigener Verantwortung zurückverwiesen, da mit dem Vorhaben „Waldseilpark“ keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes bzw. von Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung verbunden seien. Diese Einschätzung teilt die untere Naturschutzbehörde.

Vor diesem Hintergrund soll die „Freistellungsklausel“ zugunsten des Bebauungsplans „Waldseilpark Turmberg“ in der Verordnung verbleiben und die diesbezügliche Einwendung der Naturschutzverbände zurückgewiesen werden. Für den Fall, dass ein entsprechender Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangt, würde zugleich auch die Klausel in der Landschaftsschutzverordnung gegenstandslos.

IV. Behandlung von Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Über das Prüfungsergebnis zu vorgebrachten Einwendungen - soweit diesen nicht Rechnung getragen wurde - und über die beabsichtigte Endfassung von Verordnung und Gebietsabgrenzung hat die Naturschutzbehörde am 04.02.2009 dem Ortschaftsrat Durlach in dessen öffentlicher Sitzung, sowie dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und dem Naturschutzbeirat in deren gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung am 24.04.2009 berichtet. Diese Gremien haben einstimmig dem Verordnungsentwurf und der Schutzgebietsabgrenzung zugestimmt und sich dafür ausgesprochen, die verbliebenen Einwendungen, wie von der Naturschutzbehörde vorgeschlagen, zurückzuweisen (Ortschaftsrat und Ausschuss einstimmig, Naturschutzbeirat einstimmig mit einer Enthaltung).

Nach dem zustimmenden Votum dieser Gremien wird nunmehr der Gemeinderat mit der Angelegenheit befasst. Der Gemeinderat erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 74 Abs. I Naturschutzgesetz. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Die abzuhandelnden Einwendungen betreffen Grundstücke in den Gewannen „Im untern Wolf“ (verlängerte Turmbergstraße), „In der Tasch“, „Im Hotzer“ und „Hotzerweg“. Alle Grundstücke sind baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Ihre Einbeziehung in das Schutzgebiet ist aus dem Landschaftsplan 2010 abgeleitet.

Einwendung Nr. 1

Das Grundstück „Im untern Wolf“ (Einwendung Nr. 1) ist keine Baulücke, sondern Außenbereich. Es unterliegt bereits seit 1962 dem Landschaftsschutz. Dabei soll es aus Sicht der Naturschutzbehörde unverändert verbleiben.

Einwendungen Nr. 2 bis Nr. 5

Bei der Feinabgrenzung in den Gewannen „In der Tasch“, „Im Hotzer“ und „Hotzerweg“ (Einwendungen Nr. 2-5) hat die Naturschutzbehörde sich im Wesentlichen von der topographisch vorgegebenen landschaftlichen Leitlinie der vorhandenen Steilböschung zur Bebauung an der Rittnertstraße leiten lassen. Diese Grenzziehung folgt zugleich der Außengrenze des Bebauungsplanes „Guggelensberg“. Alle Einwandergrundstücke sind bereits heute dem Siedlungsbereich nicht zuzurechnen, sondern liegen im baurechtlichen Außenbereich. Soweit sich auf den Einwandergrundstücken oder im Umfeld Baulichkeiten befinden, handelt es sich lediglich um Wochenendhausnutzungen bzw. in einem Fall um in Zeiten der Wohnungsnot in den 60er Jahren widerruflich zugelassenen Altbestand.

Lediglich hinsichtlich einer Teilfläche, welche nördlich der unter Einwendung Nr. 5 aufgeführten Grundstücke bzw. westlich des unter Einwendung Nr. 3 aufgeführten Grundstücks im Gewann „Im Hotzer“ liegt, wird die Orientierung entlang der natürlichen Topographie – gezwungenermaßen - unterbrochen. Hintergrund ist, dass sich hier der Teil eines privaten Parks (genutzt von den Bewohnern einer in der Südweststadt gelegenen Seniorenresidenz) noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Guggelensberg“ befindet und in Anlehnung an den Bebauungsplan vom Schutzgebiet auszusparen ist.

Alle Einwander haben angeregt, ihr Grundstück vom Landschaftsschutz auszusparen und die Schutzgebietsgrenze weiter vom Siedlungsbereich abzurücken. Dies

würde indessen eine neue, fachlich darstellbare Leitlinie in der näheren Umgebung erfordern und der an den Bebauungsplan "Guggelensberg" angelehnten Grenzziehung zuwiderlaufen. Eine neue, zurückverlegte abgerückte Leitlinie ist anhand der örtlichen Gegebenheiten nicht erkennbar. Im Übrigen berücksichtigt die beanstandete Schutzgebietsabgrenzung stadtentwicklungspolitische Überlegungen, wonach die freie Landschaft von baulicher Zersiedlung freizuhalten ist. Die Belange der Sicherung naherholungsbedeutsamer Freiräume und deren Schutz vor dem Siedlungsdruck des Ballungsraumes sprechen gleichermaßen für eine Beibehaltung der beanstandeten Grenzziehung. Die Schutzgebietsabgrenzung soll deshalb unverändert beibehalten und die Einwanderflächen in der Gebietsarrondierung belassen werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, sich dem zustimmenden Votum des Ortschaftsrates Durlach, des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit und des Naturschutzbeirates anzuschließen und der Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit der dargestellten Gebietsabgrenzung zuzustimmen.

IV. Weitere Verfahrensschritte

Im Anschluss an das Votum des Gemeinderates kann sodann die Schutzgebietsverordnung vom Oberbürgermeister, als Leiter der Unteren Naturschutzbehörde, gemäß § 74 Abs. IV Naturschutzgesetz Baden-Württemberg erlassen und den Einwendern Nachricht von der Behandlung der Anregungen und Bedenken gegeben werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt der Landschaftsschutzverordnung „Turmberg - Augustenberg“ in der vorliegenden Form und der Zurückweisung hiergegen erhobener Einwendungen zu.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
9. Oktober 2009